

Vertrag über freie Mitarbeit am Notarzdienst

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen – Körperschaft des öffentlichen Rechts**, diese vertreten durch den Vorstand, Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar,

- im Folgenden: KVT -

und

Titel: _____ **Vorname, Nachname:** _____

Straße/Nr.: _____

PLZ/Wohnort: _____

- im Folgenden: Arzt -

Präambel

Das Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Rettungswesens vom 16.07.2008, in Kraft seit dem 01.07.2009, GVBl. 2008, 233 (ThürRettG), regelt in § 7 Abs. 1 Satz 1, dass die KVT im Freistaat Thüringen die bedarfsgerechte und flächendeckende notärztliche Versorgung im bodengebundenen Rettungsdienst sicherstellt. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages schließt die KVT mit dem Arzt folgenden

V e r t r a g

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Arzt wird von der KVT als freier Mitarbeiter damit betraut, als Notarzt im Rettungsdienst tätig zu werden.

Der Arzt hat die ihm übertragenen Notarztstätigkeiten nach Maßgabe der anerkannten medizinischen Regeln, namentlich entsprechend der einschlägigen Leitlinien der notfallmedizinischen Fachgesellschaften und der für den jeweiligen Rettungsdienstbereich gültigen Verfahrensanweisungen (SOP's), sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben der jeweils aktuellen Fassung des ThürRettG und des Thüringer Landesrettungsdienstplans (LRDPTTh) zu erbringen.

2. Durch den Abschluss dieses Vertrages wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Es erfolgt auch keine Eingliederung des Arztes in die Betriebsorganisation der KVT. Vielmehr schaffen die jeweils örtlich zuständigen gesetzlichen Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes die technischen, räumlichen, personellen und logistischen Voraussetzungen für den Aufenthalt Arztes während seiner Dienstzeiten am Standort des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)

und stellen die Alarmierung, die Bereitstellung des NEF am NEF-Standort sowie den Transport des Arztes zum Einsatzort sicher.

§ 2 Vertragsdauer

1. Das Dienstverhältnis beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

Als wichtige Gründe kommen für die KVT insbesondere in Betracht:

- Wegfall der zum Notarztdienst notwendigen Qualifikation und gesundheitlichen Eignung des Arztes;
- wiederholte oder schwerwiegende Verletzung der Pflichten des Arztes aus § 3 dieses Vertrages;
- pflichtwidrig unterlassene Versorgung eines Notfallpatienten;
- wiederholte oder schwerwiegende nicht *lege artis* durchgeführte Notfallpatientenversorgung ;
- wiederholte oder schwerwiegende Verletzung der Patientenrechte, insbesondere Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Notfallpatienten;
- wiederholte oder schwerwiegende Verletzung der Verschwiegenheitspflicht des Arztes;
- wiederholt unrichtige Abrechnung der Notarztstätigkeit durch den Arzt.

§ 3 Rechte und Pflichten des Arztes

1. Der Arzt hat die aus § 1 folgende Dienstleistung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu erbringen.
2. Der Arzt muss über eine gültige Approbation als Arzt und über die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin oder über den von der Landesärztekammer Thüringen verliehenen Fachkundenachweis Rettungsdienst oder eine vergleichbare, von der Landesärztekammer Thüringen anerkannte Qualifikation verfügen. Die Approbation und der notärztliche Fachkundenachweis sind der KVT jeweils in beglaubigter Abschrift unverzüglich nach Vertragsabschluss und vor der ersten Einteilung des Arztes in den Dienstplan zu übergeben.

Der Arzt hat die KVT unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn er nicht mehr über eine gültige Approbation verfügt.

3. Der Arzt ist in der Art und Weise der Leistungserbringung frei (sog. Arztvorbehalt). Er entscheidet insbesondere eigenständig und unter Beachtung der Rechte des Notfallpatienten je nach Standort, Diagnose und medizinischer Notwendigkeit über die Einweisung des Notfallpatienten in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Dabei ist das Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) und dort insbesondere § 18 zur Aufnahme und Behandlung von Notfallpatienten in jeweils aktueller Fassung zu beachten.

Der Arzt unterliegt im Rahmen der Organisation der notärztlichen Versorgung nach § 13 ThürRettG den Weisungen des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst, während der KVT insoweit kein Weisungsrecht zukommt.

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst ist verantwortlich für die Erstellung und Änderung der Dienstpläne für die notärztliche Versorgung. Die Einteilung des Arztes in den Dienstplan erfolgt dabei jeweils in Abstimmung mit dem Arzt, der berechtigt ist, ihm im Rahmen der Dienstplanerstellung vorgeschlagene Dienstzeiten abzulehnen. Der in Abstimmung mit dem Arzt aufgestellte Dienstplan ist für den Arzt verbindlich.

Ist der Arzt kurzfristig und nicht vorhersehbar an der Erbringung von Notarzdiensten gemäß Dienstplan gehindert, muss er hierüber unverzüglich den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst bzw. den von Letzterem mit der Erstellung/Änderung des Dienstplans Beauftragten informieren.

4. Der Arzt hat sich während seiner Dienstzeiten jeweils an dem NEF-Standort aufzuhalten, für den er nach dem Dienstplan eingeteilt worden ist, und hat auch im Übrigen seine uneingeschränkte Einsatzfähigkeit zu gewährleisten.
5. Der Arzt ist verpflichtet, bei seinen Einsätzen geeignete Schutzkleidung, vorzugsweise nach GUV-R 2106 in der jeweils gültigen Fassung mit der Kennzeichnung „Notarzt“, zu tragen, die bei Bedarf auch von der KVT bezogen werden kann.
6. Der Arzt ist verpflichtet, bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle im Sinne von § 17 ThürRettG und/oder nach dem Indikations-/Einsatzkatalog in jeweils aktueller Fassung über die Leitstelle des jeweils örtlich zuständigen bodengebundenen Rettungsdienstes einen Leitenden Notarzt zum Einsatzort anzufordern. Bis zu dessen Eintreffen übernimmt der Arzt die Funktion des Leitenden Notarztes.
7. Der Arzt hat unverzüglich nach jedem Notarzteinsatz über das am jeweiligen NEF-Standort von der KVT zur Verfügung gestellte Online-Abrechnungsprogramm unter Verwendung der ihm zu diesem Zweck nach Vertragsabschluss von der KVT zur Verfügung gestellten Zugangsdaten einen Notfallabrechnungsschein online vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen. Sollte das Online-Abrechnungsprogramm aus technischen Gründen nicht genutzt werden können, hat der Arzt den Notfallabrechnungsschein ausnahmsweise in Papierform in der jeweils aktuellen Fassung ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen.
8. Der Arzt soll nach Möglichkeit regelmäßig an den Dienstbesprechungen der Notärzte im Rettungsdienst teilnehmen.
9. Dem Arzt steht es frei, während der Dauer des Vertragsverhältnisses zugleich für andere Auftraggeber tätig zu sein. Der Arzt hat aber sicherzustellen, dass er hierdurch nicht an der Erbringung der nach dem vorliegenden Vertrag geschuldeten Tätigkeiten gehindert ist und hierdurch seine körperliche und gesundheitliche Einsatzbereitschaft im jeweiligen Dienstzeitraum nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

10. Der Arzt hat fortwährend für seine Fortbildung in der Notfallmedizin zu sorgen und dazu jeweils in einer Zeitspanne von zwei (2) Kalenderjahren (= Fortbildungszyklus) mindestens zwanzig (20) Fortbildungspunkte im Bereich Notfallmedizin durch die hörende oder dozierende Teilnahme an von der Landesärztekammer Thüringen akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen zu erbringen. Die Erfüllung dieser Fortbildungsverpflichtung ist der KVT jeweils unaufgefordert, spätestens drei (3) Monate nach dem Ende des jeweiligen Fortbildungszyklus' schriftlich nachzuweisen. Im Fall der nicht erbrachten oder nicht nachgewiesenen Fortbildung setzt die KVT dem Arzt eine angemessene Nachfrist zur Nachreichung der Fortbildungsnachweise und ist berechtigt, den Arzt bis dahin von der Teilnahme am Notarztdienst auszuschließen. Verstreicht auch die dem Arzt gesetzte Nachfrist fruchtlos, gilt die Fortbildung als nicht erbracht. Die KVT hat dann das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.
11. Der Arzt ist verpflichtet, an sämtlichen nach dem Medizinproduktegesetz (MPG), nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie nach den Vorgaben der Medizinprodukteherstellern erforderlichen (Erst-/Folge-/Wiederholungs-)Einweisungen teilzunehmen, damit die sachgerechte Handhabung der im Notarzteinsatz zur Anwendung kommenden Medizinprodukte gewährleistet ist. Aus diesem Grund hat sich der Arzt auch vor der Anwendung des Medizinproduktes u.a. von der Funktionsfähigkeit und dem ordnungsgemäßen Zustand des Medizinproduktes zu überzeugen und sicherheitsrelevante Informationen zu beachten. Dabei zur Kenntnis des Arztes gelangende sicherheitsrelevante Funktionseinschränkungen von Medizinprodukten oder die unzureichende Ausstattung mit Medizinprodukten für den Notarzteinsatz sind vom Arzt unverzüglich dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zu melden.

§ 4 entfällt

§ 5 Vergütung

1. Der Arzt erhält für die nach § 1 zu erbringenden Leistungen ein Stundenhonorar, dessen Höhe sich für den jeweiligen räumlichen Tätigkeitsbereich des Arztes aus der **Anlage 1** zu diesem Vertrag ergibt. Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und von der Vertragsparteien gesondert zu unterzeichnen.
2. Der Arzt hat die von ihm erbrachten Leistungen monatlich gegenüber der KVT unter Verwendung der von der KVT vorgegebenen Sammelerklärung in der jeweils aktuellen Fassung abzurechnen. Die Sammelerklärung ist vom Arzt ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben bis jeweils **zum 10. des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats** bei der KVT einzureichen. Die Sammelerklärung kann sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei elektronischer Form genügt die Übersendung der ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Sammelerklärung in eingescannter Form.

Sollten im Abrechnungszeitraum vom Arzt entsprechend der Regelung unter § 3 Abs. 7 dieses Vertrages einzelne oder mehrere Notfallabrechnungsschei-

ne in Papierform ausgefüllt worden sein, sind diese ebenfalls bis spätestens zum 15. des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats bei der KVT im Original einzureichen.

Die KVT ist berechtigt, vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst bzw. dem von diesem mit der Erstellung/Änderung der Dienstpläne Beauftragten eine Bestätigung über die Richtigkeit der Abrechnung einzuholen.

3. Der Arzt hat sich an den bei der KVT im Rahmen des Sicherstellungsauftrages der KVT anfallenden Verwaltungskosten entsprechend **Anlage 2** zu beteiligen. Anlage 2 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und von der Vertragsparteien gesondert zu unterzeichnen.

Die KVT ist berechtigt, die vom Arzt nach Anlage 2 geschuldeten Verwaltungskosten von der Vergütung des Arztes vor Auszahlung in Abzug zu bringen.

Die danach verbleibende Vergütung wird zum Ende des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats, bei verspäteter Einreichung der zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen jedoch frühestens 4 Wochen nach deren beanstandungsfreier Einreichung zur Zahlung fällig. Ist der Arzt, was von ihm unaufgefordert gegenüber der KVT zu begründen ist, unverschuldet an einer form- und fristgerechten Abrechnung seiner Tätigkeit gehindert, findet bei deren unverzüglicher und beanstandungsfreier Nachreichung eine Nachvergütung durch die KVT statt, wenn seit dem Zeitpunkt, zu dem die Abrechnung regulär hätte erfolgen müssen, nicht mehr als 3 Monate vergangen sind.

4. Sozialversicherungsbeiträge, Steuern, etc. werden von der KVT nicht abgeführt. Hierfür ist allein der Arzt verantwortlich.
5. Mit der Vergütung nach Ziffer 1. sind sämtliche Aufwendungen des Arztes abgegolten. Dies betrifft insbesondere die vom Arzt im Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit entstehenden Kosten für Verwaltungs- und Büroarbeiten sowie für die Anschaffung und Unterhaltung technischer Einrichtungen.

§ 6 Krankheit, Arbeitsverhinderung und Urlaub

1. Dem Arzt steht ein Vergütungsanspruch nicht zu, wenn er infolge Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung an der Leistung der Dienste verhindert ist.
2. Der Arzt hat keinen Anspruch auf Urlaub.

§ 7 Verschwiegenheit

Der Arzt ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm anvertraut werden oder die er im Rahmen seiner Tätigkeit für die KVT erfährt, unbedingtes Stillschweigen zu bewahren. Dies bezieht sich insbesondere auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der KVT sowie auf alle als vertraulich bezeichneten Angelegenheiten. Diese Verpflichtung tritt neben die Verpflichtung zur ärztlichen Verschwiegenheit, gilt gegenüber jedermann und ist nur insoweit eingeschränkt, als dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich in

dem rechtlich zulässigen Umfang auch auf die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Während der Vertragsdauer ist der Arzt verpflichtet, sämtliche ihm zur Vertragserfüllung übergebenen oder von ihm erstellten Betriebsunterlagen/Materialien ordnungsgemäß aufzubewahren und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.

Ohne eine vorher einzuholende Erlaubnis der KVT ist der Arzt nicht berechtigt, gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Medienvertretern Auskünfte über seine Vertragstätigkeit zu erteilen. Der Arzt ist verpflichtet, eine gleichlautende Verpflichtung auch mit seinen Mitarbeitern zu vereinbaren und deren Einhaltung sicherzustellen.

§ 8 Dokumentationspflichten und Datenschutz

Der Arzt ist zur Dokumentation seiner notärztlichen Einsatzfähigkeit verpflichtet. Er hat daher nach den Vorgaben des LRDPTh über jeden Notarzteinsatz ein Protokoll nach den Vorgaben der Deutschen interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) in der jeweils aktuellen Form zu erstellen, das am Ende eines jeden Einsatzes, spätestens jedoch bei Übergabe eines Patienten an ein Krankenhaus fertiggestellt sein muss. Der Arzt hat dabei die einschlägigen Regelungen des Thüringer Datenschutzgesetzes in jeweils aktueller Fassung zu beachten.

Der Arzt hat darüber hinaus alle übrigen ihn als Arzt im Rahmen seiner notärztlichen Tätigkeit im Rettungsdienst treffenden Dokumentationspflichten, insbesondere jene, die sich aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Arzneimittelgesetz (AMG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Sozialgesetzbuch Teil 5 (SGB V) sowie aus Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ergeben, zu beachten.

§ 9 Herausgabe von Unterlagen

Der Arzt hat alle ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit überlassenen Unterlagen nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich an die KVT herauszugeben. Gleiches gilt für die dem Arzt leihweise überlassene Dienstkleidung und den für Thüringen gültigen Notarztstempel. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

§ 10 Haftpflichtversicherung

1. Der Arzt ist im Rahmen der Ausübung der nach diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeiten über die KVT haftpflichtversichert. Der Umfang und die Bedingungen für den Haftpflichtversicherungsschutz ergeben sich aus dem zwischen der KVT und dem Versicherungsunternehmen geschlossenen Versicherungsvertrag nebst der in diesen einbezogenen Versicherungsbedingungen und Anlagen, die auf Verlangen des Arztes bei der KVT eingesehen werden können.
2. Kommt es im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeiten des Arztes zu einer Schädigung eines Dritten, ist der Arzt verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung der KVT in Textform anzuzeigen.

3. Die Abwicklung sämtlicher aus den vom Arzt nach diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeiten resultierenden oder hiermit in Zusammenhang stehenden Schadenersatzereignisse, insbesondere die Abwehr von unbegründeten Schadenersatzansprüchen, wird ausschließlich von der KVT resp. deren Haftpflichtversicherung durchgeführt. Dabei sind die KVT resp. deren Haftpflichtversicherung vom Arzt, soweit ihm dies zumutbar ist, bestmöglich zu unterstützen. Sollte der Arzt von einem Dritten unmittelbar – auch nur dem Grunde nach – in Anspruch genommen werden, ist er verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche der KVT in Textform anzuzeigen. Zur Vermeidung der Gefährdung des Versicherungsschutzes ist es dem Arzt in diesem Zusammenhang untersagt, jedwede Erklärung bezüglich seiner etwaigen Verantwortlichkeit gegenüber dem Dritten resp. Anspruchsteller abzugeben.

§ 11 Unfallversicherung

1. Übt der Arzt neben seinen nach diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeiten als Notarzt im Rettungsdienst
 - a) eine Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes **oder**
 - b) eine Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung

aus, ist er gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 d) SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert.

Den Ärzten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, empfiehlt die KVT, sich freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern.

2. Unabhängig davon ist der Arzt im Rahmen der Erfüllung der nach diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeiten über die KVT gesondert unfallversichert. Die KVT weist vorsorglich darauf hin, dass der Umfang dieses Versicherungsschutzes von dem der gesetzlichen Unfallversicherung abweicht. Der genaue Umfang und die Bedingungen für diesen Unfallversicherungsschutz ergeben sich aus dem zwischen der KVT und dem Versicherungsunternehmen geschlossenen Versicherungsvertrag nebst der in diesen einbezogenen Versicherungsbedingungen und Anlagen, die auf Verlangen des Arztes bei der KVT eingesehen werden können. Soweit der Arzt einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz wünscht, ist er dafür selbst verantwortlich.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden, sofern es sich nicht um eine individuell ausgehandelte Änderung dieses Vertrages handelt.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien so nah wie möglich kommt.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der KVT in Weimar.
4. Der Arzt hat eine von beiden Vertragsparteien unterschriebene Ausfertigung dieses Vertrages nebst Anlagen erhalten.

Weimar, den _____, _____, den _____

KVT

Arzt